



**Herstellergarantie der Diehl AKO Stiftung & Co. KG
für PLATINUM Stringwechselrichter S, TL
für das dritte bis zum zehnten Jahr nach Installation/Betriebsbeginn
gültig für PLATINUM-Wechselrichter ab dem Auslieferungsdatum 01. Februar 2011**

(Anschrift: D-88239 Wangen im Allgäu, Pfannerstraße 75, Bundesrepublik Deutschland)

1. Garantieberechtigte Produkte

Diese Herstellergarantie gilt für die von Diehl AKO Stiftung & Co. KG („Diehl AKO“) hergestellten netzgekoppelten Stringwechselrichter für Photovoltaiksysteme der Baureihe PLATINUM, soweit diese nachweislich von Diehl AKO oder einem von diesen autorisierten Groß-, Fachhändler oder Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben und ab dem 01. Februar 2011 ausgeliefert wurden („Garantieberechtigte Produkte“). Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Diehl AKO das Original einer Rechnung vorgelegt wird, welches die Lieferung eines Garantieberechtigten Produkts an den Garantieberechtigten Betreiber dokumentiert und zudem auf dem Garantieberechtigten Produkt die originale Herstellerangabe der Diehl AKO aufgebracht ist.

Die Herstellergarantie finden, begrenzt auf den Garantiezeitraum des ursprünglichen Garantieberechtigten Produktes, auch auf ein Ersatzgerät für ein Garantieberechtigtes Produkt Anwendung, welches von Diehl AKO aufgrund eines Garantiefalles in Erfüllung der Garantieansprüche der nachfolgenden Ziffer 7 ausgetauscht wird. Die übrigen Bestimmungen dieser Herstellergarantie finden auf ein solches Ersatzgerät entsprechende Anwendung.

2. Berechtigte aus dieser Herstellergarantie

Diehl AKO gibt diese Herstellergarantie nur gegenüber Betreibern ab, welche nachweislich ein Garantieberechtigtes Produkt erworben haben und selbst betreiben („Garantieberechtigter Betreiber“). Händler irgendwelcher Art und Handelsstufe erwerben gegen Diehl AKO keinerlei Rechte und Ansprüche aus dieser Herstellergarantie.

3. Zustandekommen der Garantie

Die Herstellergarantie ist als Angebot der Diehl AKO direkt gegenüber dem Garantieberechtigten Betreiber auf Abschluss eines Garantievertrages zu den hier niedergelegten Bedingungen zu verstehen. Der

Garantievertrag kommt direkt zwischen Diehl AKO und dem Garantieberechtigten Betreiber automatisch mit dem Erwerb eines Garantieberechtigten Produkts zustande, sofern der Garantieberechtigte Betreiber dem Zustandekommen des Garantievertrages nicht schriftlich innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Erwerb eines Garantieberechtigten Produkts gegenüber Diehl AKO widerspricht.

4. Verhältnis der Herstellergarantie zu anderweitigen Ansprüchen

Die Herstellergarantie gibt dem Garantieberechtigten Betreiber im Umfang und nach den Maßgaben dieser Herstellergarantie Garantieansprüche zusätzlich zu dessen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem jeweiligen Verkäufer. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer und gesetzliche Produkthaftungsansprüche bleiben von der Herstellergarantie unberührt.

5. Dauer und Geltendmachung der Herstellergarantie

Die Herstellergarantie gilt für Garantiefälle (gemäß der nachfolgenden Ziffer 6) der Garantieberechtigten Produkte, welche nachweislich zwischen dem Beginn des fünfundzwanzigsten und dem Ende des einhundertzwanzigsten Monats nach Installation und Inbetriebnahme eines Garantieberechtigten Produkts beim Garantieberechtigten Betreiber auftreten („Garantiezeitraum“). Die Dauer dieser Garantie endet spätestens 132 Monate nach dem auf dem Typenschild angegebenen Fertigungsdatum des Garantieberechtigten Produktes. Für von Diehl AKO reparierte oder ersetzte Garantieberechtigte Produkte gilt die Herstellergarantie bis zum Ablauf des ursprünglichen Garantiezeitraumes. Gesetzliche und/oder vertragliche Gewährleistungsansprüche jeglicher Art, welche während einer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist auftreten, können aus dieser Herstellergarantie nicht abgeleitet werden.



Jegliche Ansprüche aus der Herstellergarantie sind vom Garantieberechtigten Betreiber innerhalb des Garantiezeitraumes schriftlich gegenüber Diehl AKO geltend zu machen. Solche Garantieansprüche können über einen autorisierten Fach-, Großhändler oder Fachinstallationsbetrieb eingereicht werden.

6. Von der Herstellergarantie erfasste Mängel der Garantieberechtigten Produkte (Garantiefälle)

Diese Herstellergarantie gilt für von Diehl AKO zu vertretende und während des Garantiezeitraumes auftretende Mängel der Garantieberechtigten Produkte, welche deren Einspeisefunktion (im Sinne der vom Einspeisestromzähler registrierten AC-seitigen Ausgangsleistung der Garantieberechtigten Produkte – „Einspeiseleistung“) nicht unerheblich beeinträchtigen oder mindern („Garantiefälle“). Als Mangel im vorstehenden Sinne gelten ausschließlich Sachmängel der Garantieberechtigten Produkte im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB, welche zu einer nicht unerheblichen Minderung der tatsächlichen Einspeiseleistung im Vergleich zu den in der Installations- und Betriebsanleitung für die betroffenen Stringwechselrichter für Photovoltaiksysteme der Baureihe PLATINUM enthaltenen Leistungsdaten resultiert. Zudem ist ein Garantiefall ausgeschlossen, soweit ein Ausschlussstatbestand im Sinne der nachstehenden Ziffer 8 vorliegt, eintritt oder eingetreten ist.

7. Rechte aus der Herstellergarantie (Garantieansprüche) - Nicht erfasste Schäden und Kosten – Verjährung der Garantieansprüche

Bei Auftreten eines Garantiefalles erfolgt – nach Wahl der Diehl AKO – eine kostenlose Reparatur der Garantieberechtigten Produkte oder deren unentgeltlicher Austausch durch ein Produkt, welches eine maximale AC-seitige Ausgangsleistung aufweist, welche der Leistung des Garantieberechtigten Produktes am nächsten kommt („Garantieansprüche“).

Die Reparatur bzw. der Austausch erfolgt ausschließlich im Werk der Diehl AKO in Wangen im Allgäu. Der Transport zu Diehl AKO muss in der Original- oder zumindest einer gleichwertigen Verpackung erfolgen. Wird eine Reparatur oder ein Austausch auf Verlangen des Garantieberechtigten Betreibers an einem von diesem bestimmten abweichenden Ort vorgenommen, kann Diehl AKO diesem nachkommen; in diesem Fall trägt der Garantieberechtigte Betreiber die Reisekosten und die zusätzlich erforderliche Arbeitszeit nach den Standardsätzen der Diehl AKO.

Jegliche über eine kostenlose Reparatur oder einen kostenlosen Austausch hinausgehenden Ansprüche aus

dieser Herstellergarantie sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mangelbedingten Vermögensschäden wie z.B. entgangenem Gewinn einschließlich einer Vergütung für eine – auch vorübergehend - ausgefallene oder verminderte Netzeinspeisung, Ein- und Ausbaurkosten und Kosten der Fehlersuche.

Wenn an dem eingelieferten Garantieberechtigten Produkt kein Mangel festgestellt wird oder aus einem sonstigen Grund kein Anspruch aus der Herstellergarantie besteht, kann Diehl AKO von dem Garantieberechtigten Betreiber eine Bearbeitungspauschale pro eingeliefertem Produkt und zusätzlich die Kosten für dessen Rücktransport zum Garantieberechtigten Endkunden verlangen.

Jegliche Ansprüche aus dieser Herstellergarantie (einschließlich der Garantieansprüche) verjähren 6 Monate nach Auftreten des Mangels, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Garantiezeitraumes.

8. Ausschlussstatbestände

Jegliche Garantieansprüche des Garantieberechtigten Betreibers sind ausgeschlossen, soweit und sobald einer oder mehrere der folgenden Fällen vorliegt, eintritt oder eingetreten ist:

- Nicht bestimmungsgemäße Verwendung
- Nicht sach- und fachgemäße oder nicht normgerechte oder nicht entsprechend den Installationsanweisungen bzw. –hinweisen der Diehl AKO (einschließlich der Installations- und Betriebsanleitung für die betroffenen Stringwechselrichter für Photovoltaiksysteme der Baureihe PLATINUM) vorgenommene Montage
- Unfach-, unsachgemäße oder entgegen der Betriebsanweisungen und –hinweisen der Diehl AKO (einschließlich der Installations- und Betriebsanleitung für die betroffenen Stringwechselrichter für Photovoltaiksysteme der Baureihe PLATINUM) durchgeführte Bedienung oder Betrieb
- Betreiben bei oder mit defekten Schutzeinrichtungen
- Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art
- Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen der Diehl AKO entsprechen
- Nichtdurchführung einer laufenden Wartung entsprechend den Wartungsanweisungen und



-hinweisen der Diehl AKO (einschließlich der Installations- und Betriebsanleitung für die betroffenen Stringwechselrichter für Photovoltaiksysteme der Baureihe PLATINUM)

- Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der von Diehl AKO angebrachten Versiegelung oder des Typenschildes
- Fremdkörpereinwirkung und höhere Gewalt
- Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften für die Installation oder den Betrieb der betroffenen Stringwechselrichter für Photovoltaiksysteme der Baureihe PLATINUM
- Transportschäden
- Blitzschlag in den PLATINUM-Wechselrichter, das betroffene Photovoltaiksystem oder in das Versorgungsspannungsnetz, an welches der Wechselrichter angeschlossen ist, und zwar jeweils einschließlich einer daraus resultierenden Überspannung.

9. Übertragbarkeit der Garantie

Diese Garantievereinbarung einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche kann von einem Garantieberechtigten Betreiber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Diehl AKO auf einen Dritten übertragen werden. Bei einer Entfernung der Garantieberechtigten Produkte vom ursprünglichen Installations- und Betriebsort und bei einer Wiederaufstellung an einem anderen Ort erlischt diese Garantie automatisch.

Abweichend von vorstehenden Bestimmungen ist die Garantie ohne ausdrückliche Zustimmung der Diehl AKO auf einen dritten Betreiber übertragbar, wenn (i) dieser dritte Betreiber vom Garantieberechtigten Betreiber die Betriebsimmobilie erwirbt, (ii) Diehl AKO dieser Erwerb schriftlich unter Nennung des dritten Betreibers nachgewiesen wird, (iii) die installierten Garantieberechtigten Produkte unverändert bleiben und (iv) der dritte Betreiber schriftlich gegenüber Diehl AKO sein Einverständnis mit diesen Garantiebedingungen erklärt.

10. Allgemeine Regelungen

Jegliche Ansprüche des Garantieberechtigten Betreibers aus dieser Herstellergarantie sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Diehl AKO an Dritte abtretbar.

Sollte eine Bestimmung dieser Herstellergarantie unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Herstellergarantie davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam

gewordenen Bestimmung gilt automatisch eine wirksame Regelung als vereinbart, welche der unwirksamen bzw. unwirksam gewordenen Bestimmung in deren wirtschaftlichen Gehalt so nahe als möglich kommt. Im Falle einer Lücke gilt vorstehende Regelung entsprechend.

Diese Herstellergarantie untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) und des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Herstellergarantie ist Wangen im Allgäu/Bundesrepublik Deutschland, sofern es sich bei einem Garantieberechtigten Betreiber (i) um einen Kaufmann oder (ii) um eine Privatperson ohne allgemeinem Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland handelt. Andernfalls verbleibt es bei den Gerichtsständen der ZPO.